



Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen  
und kirchlichen Organisationen

[www.kviid.de](http://www.kviid.de)

**KVI** im **DIALOG**

1 | Februar 2023

#### **Finanzen**

Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche - Mit der Ablösung würde ein weiteres Kapitel der Trennung zwischen Kirche und Staat abgeschlossen

#### **Management & Organisation**

Geschäftsführer erlebt als Praktikant den Pflegealltag hautnah - Mit allerlei Herausforderungen

#### **Recht & Steuern**

Die Verlängerung der Verlängerung der Übergangsfrist des neuen Umsatzsteuerrechts des § 2b UStG - Klappe, die Letzte? Ein Fluch oder Segen?

#### **Energie und Umwelt**

E-Mobilität beschleunigt ihr Tempo - Marktentwicklung, Top Five laut KBA Neuzulassungen 2022

#### **Facility Management**

Bistum Aachen macht Gebäudebetrieb rechtsicher und wirtschaftlicher - Betreiberverantwortung für kirchliche Bauten: Natürliche Personen in persönlicher Haftung

#### **Informationstechnologien**

Digitalisierung agil und vernetzt gestalten - Projekt „Vernetzte Vielfalt - digital agil in Kirche und Diakonie - Thinking in circles“

**KVI Kongress 2023  
Ausblick**

**„Verwaltungen in Kirche & Sozialwirtschaft -  
Status Quo & Ausblick**

## Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche

Mit der Ablösung würde ein weiteres Kapitel der Trennung zwischen Kirche und Staat abgeschlossen

Ein Beitrag von  
RA Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf

Seit über hundert Jahren gilt ein verfassungsrechtlicher Auftrag an den Staat, den dieser bis heute nicht ausgeführt hat: Die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen. Der Auftrag wurde 1919 in Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung niedergelegt. Nach Art. 140 GG gilt dieser Auftrag bis heute fort.

Vordergründig richtet sich dieser Auftrag an die Landesgesetzgebung. Allerdings hat der Bund (bzw. vormals das Reich) hierfür die Grundsätze aufzustellen. Dies ist bis heute nicht geschehen.

In kontinuierlichen Abständen - vorzugsweise bei Wahlen oder nach besonderen innerkirchlichen Skandalen - werden Zahlungen des Staates an die Kirche diskutiert, teilweise skandalisiert. Warum sollte ein Nichtmitglied der Kirche beispielsweise als Steuerzahler die Gehälter von Bischöfen und Domkapitularen mitbezahlen, wie dies etwa in Bayern immer noch geschieht?

Das Ausmaß der Debattenbeiträge zu dieser Frage stand allerdings bislang in einem auffälligen Missverhältnis zu gesetzgeberischen Initiativen zur Ablösung. Diese gab es kaum. Fast scheint es, als wollten die Kritiker der Staatsleistungen an die Kirche aus dem politischen Raum sich nicht selbst des Kritikpunktes berauben.

Bewegung kam jüngst in die Diskussion, als die Bundestagsfraktionen der FDP, „Die Linke“ und Bündnis 90/Die Grünen sowie die AfD im Jahre 2021 - kurz vor Ende



Prof. Dr. Dr. Christoph Stumpf besitzt umfassende Erfahrung in der Beratung von staatlichen und kirchlichen Einrichtungen, Unternehmen aus dem In- und Ausland und Stiftungen sowie als Prozessvertreter vor deutschen und europäischen Gerichten. Zudem engagiert er sich als apl. Professor an der Universität Halle-Wittenberg, als Autor zahlreicher Fachpublikationen sowie in diversen Ehrenämtern.

der Legislaturperiode - Entwürfe für ein Rahmengesetz vorstellten, wonach die Staatsleistungen mit einer Zahlung des 18,6-fachen des Jahresbetrages abgelöst werden sollten.

Zwar wurden die Gesetzentwürfe nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen vor der Bundestagswahl abgelehnt. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition wurde aber das Vorhaben wieder aufgegriffen. Inzwischen arbeitet die Bundesregierung an einem Gesetzentwurf und es finden auch Gespräche zwischen der Bundesre-

gierung und den Kirchen über die Ablösung statt.

Auch auf Seiten der Kirche wird dieses Vorhaben inzwischen begrüßt: Zwar will man - gerade vor dem Hintergrund erwarteter Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer - nicht ohne Gegenleistung auf Ansprüche verzichten. Allerdings würden es auch die Kirchen begrüßen, wenn diese Thematik nicht länger wiederkehrend in teilweise polemischer Weise in die Diskussion gezerrt werden würde.

Mit dem Gesetz würden zwar nicht selbst die Staatsleistungen abgelöst werden; dies ist den Bundesländern vorbehalten. Aber immerhin würden hiermit doch die Voraussetzungen und die Grundregeln eine Ablösung geklärt werden. Deswegen sind in diesem Zuge bereits eine Reihe von Vorfragen zu klären.

Zunächst einmal bedarf es hierfür eines Verständnisses dafür, wie es überhaupt ursprünglich zu den Staatsleistungen kam: Historisch sind sie im Wesentlichen durch die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses aus dem Jahre 1803 zu erklären.

Mit dem Reichsdeputationshauptschluss wurden weltliche Reichsfürsten für einen Gebietsverlust durch die Annexionen Frankreichs auf der linksrheinischen Seite entschädigt. Diese Entschädigung geschah auf Kosten der geistlichen Territorien und im Regelfall unter Inanspruchnahme kirchlicher Vermögenswerte.

Die Vermögensverluste kirchlicher Stellen wurden ihrerseits durch kontinuierliche Leistungen kompensiert, beispielsweise dadurch, dass der Staat verschiedene Inhaber kirchlicher Stellen dauerhaft alimentierte.

Diese Leistungen bilden bis heute den wesentlichen Bestand der Staatsleistungen. Sie wurden im Laufe der Zeit durch Verträge zwischen den Kirchen und dem Staat präzisiert und manifestiert und diese Verträge bilden bis heute den Ansatzpunkt für die Staatsleistungen.

Es versteht sich von selbst, dass diese vertraglichen Leistungsansprüche nicht einseitig durch den Staat beseitigt werden können, weswegen das erwartete Rahmengesetz über die Ablösung der



Im Jahr 2022 erhielten die Kirchen 594 Millionen Euro in Form von zusätzlichen Leistungen durch den Staat. Das Gesetz der Staatsleistungen für die Kirchen existiert seit dem Jahr 1949. Die Bundesregierung will die Staatsleistungen, die als Folge der Säkularisation an die Kirche gezahlt werden, ablösen.

Staatsleistungen wiederum nur - aber immerhin - den Rahmen für entsprechende Vereinbarungen der Bundesländer mit den anspruchsberechtigten Kirchen setzen kann.

Freilich gibt es noch Anspruchstitel, die nicht zum Gegenstand staatskirchenvertraglicher Regelung wurden. Bislang erscheint noch offen, wie mit dieser Thematik umgegangen wird, zumal sie auch rechtlich schwer greifbar ist, weil es häufig schlicht an einer ausreichenden Dokumentation mangelt. Denkbar ist, dass sie möglicherweise schlicht unberührt gelassen werden.

Nicht zu den Staatsleistungen im klassischen Sinne gehören sogenannte Patronatsleistungen des Staates oder anderer staatlicher

Stellen, wie beispielsweise der Universitäten oder Kommunen. Sie fußen auf Patronatsrechten, also einem Bündel von Rechten, die einem Patronatsinhaber zustehen, die aber auch mit Verpflichtungen korrespondieren, wie etwa der Tragung von Baulasten an Kirchengebäuden oder anderen kirchlichen Bauwerken wie Pfarrhäusern oder Pastoraten.

Patronatsrechte stammen noch aus einer älteren Zeit als die eigentlichen Staatsleistungen. In vielen Fällen wurden staatliche und kommunale Patronate bereits abgelöst, entweder durch Vereinbarungen, beispielsweise zwischen dem Land Brandenburg und verschiedenen evangelischen Landeskirchen oder infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

wonach es angeblich keine Rechtsnachfolge zwischen den alten und den heutigen Kommunen auf dem Gebiet der früheren DDR gegeben haben soll. Ob sie in das Rahmengesetz erfasst werden, erscheint noch offen, dürfte aber eher unwahrscheinlich sein.

Nicht zu den abzulösenden Staatsleistungen gehört auch die Finanzierung von geistlichem Personal durch den Staat, etwa Religionslehrer oder Anstaltsgeistliche. Auch diese Materie dürfte durch das Rahmengesetz unberührt bleiben.

Wesentlicher Dreh- und Angelpunkt für die Ablösung der Staatsleistungen wird die Höhe einer zu erwartenden Ablöseleistung des Staates an die Kirchen sein. Hier wird von staatlicher Seite immer wieder vertreten, dass keine Entschädigung zum Verkehrswert erfolgen müsse, was ebenso richtig wie inhaltsleer ist, zumal es schlicht keinen Verkehrswert für die Staatsleistungen gibt.

Da aber andererseits die Ablösung der vertraglichen Ansprüche auch der Zustimmung der Kirchen bedarf, wird hier jedenfalls ein Einvernehmen erforderlich sein und das Ergebnis dieses Einvernehmens wird sicherlich zum einen von der Leistungsfähigkeit des Staates und zum anderen vom eigenen Wunsch der Kirchen nach einer abschließenden Lösung bestimmt sein.

Ob der in den vorerwähnten Gesetzentwürfen vorgesehene Ablösebetrag in Höhe des 18,6-fachen der bisherigen Jahreszahlungen auf Zustimmung der Kirchen stoßen wird, erscheint eher fraglich: Dieser Faktor stammt aus dem Bewertungsgesetz, so dass seine Übertragung auf die Ablösungsthematik nicht per se sinnvoll erscheint.

Eine Ablösung muss nicht zwingend in Geld erfolgen; denkbar und



Abb.: Colourbox

Die Kirchen und der Staat werden auch nach der Ablösung der Staatsleistungen aufeinander angewiesen sein.

möglicherweise auch interessengerecht erscheint auch eine Ablösung durch Übertragung von Vermögensgütern, namentlich Immobilien. Hier wird freilich nur jeweils im Einzelfall eine interessengerechte Lösung zu finden sein.

Für die Kirchen werden insoweit vor allem ertragsbringende Immobilien von Interesse sein, wohingegen kunsthistorisch wertvolle Kirchengebäude eher belasten. Gleichwohl ist natürlich auch denkbar, dass im Zuge einer Ablösung von Staatsleistungen auch über die Eigentumsverhältnisse von noch dem Staat oder Kommunen gehörenden kirchlichen Bauten gesprochen wird.

Mit der Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche würde ein

wesentliches Kapitel der Rechtsgeschichte geschrieben, vor allem aber ein weiteres Kapitel einer noch ausstehenden Trennung zwischen Kirche und Staat abgeschlossen.

Man mag das als zeitgemäß begrüßen, sollte aber dennoch nicht vergessen, dass die Kirchen und der Staat auch nach der Ablösung der Staatsleistungen beide weiter aufeinander angewiesen sein werden.

#### Anmerkung der Chefredaktion

Die Überlegungen und Diskussionen im Hinblick auf eine mögliche Ablösung der Staatsleistungen werden sicherlich noch länger andauern.